

**Vermerk:**

Bebauungsplan Nr. 805 4.Änderung „Gänsepütz“

Prüfauftrag zur Auslegung einer verwendeten Formulierung in der textlichen Festsetzung: „Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende“

Aufgrund eines Prüfauftrags des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vom 02.12.2015 ist die in der textlichen Festsetzung des Entwurfs o.g. Bebauungsplans gewählten Begrifflichkeit bei der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Festsetzung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu prüfen. Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen wird hier beschränkt auf: „Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Einrichtungen für Flüchtlinge oder Asylbegehrende“.

Die gewählte Formulierung insbesondere die hier gewählten Begrifflichkeiten wurden hinsichtlich ihrer Definition und Auslegungsmöglichkeiten untersucht.

Die Formulierung in Gänze wurde wortgleich dem am 24.10 2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (AsylVerfBeschlG) entnommen, bzw. der hier enthaltenen Änderung/Ergänzung des § 246 BauGB zur planungsrechtlichen Erleichterung für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften und weiteren Aufnahmeeinrichtungen. Dies geschah mit der Intention, eine möglichst rechtssichere Begrifflichkeit synchron zur der vom Gesetzgeber gewählten Formulierung zu verwenden.

Aufnahmeeinrichtung

In den in der Gesetzesvorlage des Bundesrat zum AsylVerfBeschlG enthaltenen Ausführungen und Erläuterungen<sup>1</sup> wird die Aufnahmeeinrichtung gemäß § 44 ff Asylgesetz (AsylG) als Unterkunft für die Aufnahme von Asylbegehrenden in Zuständigkeit der Länder aufgefasst.

Gemeinschaftsunterkünfte

Dem Gegenüber werden in der selben Gesetzesvorlage Gemeinschaftsunterkünfte vom Gesetzgeber als Einrichtungen gemäß § 53 AsylG aufgefasst, wonach „Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in

---

<sup>1</sup> Vgl. Vorlage des Bundesrats zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz DS.: 446/15

einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen,“ in der Regel in eben diesen Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind.<sup>2</sup>

Nach einhelliger fachlicher Meinung und gestützt auf die laufende Rechtsprechung sind Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbegehrende wie auch Aufnahmeeinrichtungen als Anlagen für soziale Zwecke zu verstehen, die sich in der Regel durch eine hohe Belegungsdichte bei kurzer, jeweils aber begrenzter Verweildauer, eine gemeinschaftliche Nutzung von Küche und Sanitäreinrichtungen auszeichnen.<sup>3</sup>

Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat.[...] <sup>4</sup>

### Sonstige Unterkünfte

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber vermutlich die Formulierung „sonstige Einrichtung“ in das AsylVerfBeschlG mit aufgenommen, die ebenfalls mit in die textliche Festsetzung des Bebauungsplan Nr. 805 „Gänsepütz“ 4. Änderung übernommen wurde. „Die Formulierung „sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende“ zielt – wie auch in § 246 Absatz 10 BauGB und den Folgeabsätzen – auf dezentrale, kommunale Einrichtungen.“<sup>5</sup> Hierunter fallen demnach Einrichtungen für die Unterbringung von Personen mit einem anerkannten Asylbegehren (und nur diese), die somit auch nicht mehr in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden können. Es ergibt sich aus der Rechtsprechung und dem AsylVerfBeschlG, dass es sich auch hierbei um eine zeitlich begrenzte Unterbringung und kein dauerhaftes Wohnen handelt.

### Abgrenzung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zu Wohnungs- und Obdachlosen

Als Flüchtlinge sind im juristischen Sinne die Personen zu fassen, die die Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft nach § 3 (1) bzw. § 3 (4) AsylG erlangt haben, also im diesem Sinne ein Flüchtling gem. der Genfer Flüchtlingskonvention.

Im weiteren Sinne, jedoch nicht im Rechtlichen, können Personen ebenfalls als Flüchtlinge aufgefasst werden, die Subsidiären Schutz nach § 4 Abs.1 AsylG in der Bunderepublik genießen (Drohung eines ernsthaften Schadens nach Artikel 15 der Richtlinie 2011/95/EU)

Demgegenüber abzugrenzen sind Asylbegehrende, also die Personen abzugrenzen, die einen Asylantrag stellen möchten oder bereits gestellt haben und sich damit in einem Asylantragsverfahren gem. AsylVfG befinden.

---

<sup>2</sup> Vgl. § 53 (1) AsylG

<sup>3</sup> Vgl.: Ley, F.: Bauplanungsrecht in Wolters, Kluwer Werner, Baurecht für die Verwaltung (<http://www.wkdis.de/lexonline>, abgerufen am 03.12.2015)

<sup>4</sup> Vgl. § 53 (2) AsylG

<sup>5</sup> Vgl.: Vorlage des Bundesrats zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz DS.: 446/15, S.73

Auch wenn zumeist ebenfalls wohnungslos, lassen sind diese Personengruppen durch ihren rechtlichen Status klar von weiteren Gruppen trennen, die ansonsten sprachgebräuchlich unter den Begriff Wohnungs- bzw. Obdachlos fallen

#### Zusammenfassung

Aus den zuvor ausgeführten Erläuterungen lässt sich zusammenfassend ausführen, dass gemäß der textlichen Festsetzungen die im Bebauungsplan festgesetzten Anlagen ausschließlich für die Unterbringung von Flüchtlingen (sinngemäß anerkannt gem § 51 AuslG als auch nicht anerkannt gem. § 53-55 AuslG) wie auch für Asylbegehrende (Ausländer, die einen Asylantrag stellen möchten oder sich bereits in einem laufenden Asylantragsverfahren gem. AsylVfG befinden) zulässig sind. Es wurde ebenfalls erläutert, dass es sich hierbei nur um eine zeitlich begrenzte Unterbringung handeln kann.

Hiervon deutlich zu trennen sind demnach auch alle sonstigen Unterbringungsformen von Wohnungs- oder Obdachlosen, welche nicht unter die ausgeführten Begriffe „Flüchtling“ und „Asylbegehrender“ fallen können. Eine Anlage zur Unterbringung dieser Personengruppen, auch gemeinhin als Obdachlosenunterkunft bekannt, ist somit nach dem bisherigen Planentwurf nicht zulässig. Hieraus würde sich vermutlich der Charakter der Anlage sowie auch die Wirkung auf das bestehende Wohnumfeld deutlich ändern und sich ggfs. hieraus auch weitere zu berücksichtigende Tatbestände ergeben, die im weiteren Planverfahren entsprechend zu ermitteln, zu berücksichtigen und abzuwägen wären.

Gez. Stiepel